

RS Vwgh 1984/3/6 84/14/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1984

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §28 Abs1;

ZustG §8;

1. AVG § 28 heute
2. AVG § 28 gültig ab 01.02.1991

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

Rechtssatz

Die Mitteilungspflicht iSd § 28 Abs 1 AVG und des § 8 Abs 1 Zustellgesetz besteht auch dann, wenn eine Partei eine Wohnung bloß beibehält, ohne dass ihr dort auf längere Zeit behördliche Sendungen zugestellt werden können. Die Mitteilungspflicht iSd Paragraph 28, Absatz eins, AVG und des Paragraph 8, Absatz eins, Zustellgesetz besteht auch dann, wenn eine Partei eine Wohnung bloß beibehält, ohne dass ihr dort auf längere Zeit behördliche Sendungen zugestellt werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1984:1984140014.X01

Im RIS seit

28.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at